Kanton Zug

# Steuerbuch

# Steuerbuch

**Inhalt**

16.4 Auswärtiger Wochenaufenthalt 3

### 16.4 Auswärtiger Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche aus Distanzgründen (grundsätzlich mindestens 60 km pro Weg) am Arbeitsort aufhalten und dort übernachten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen Mehrkosten für Unterkunft, auswärtige Verpflegung und Fahrkosten abziehen.

Bei anerkanntem Wochenaufenthalt können die **beruflich notwendigen Mehrkosten für Unterkunft, auswärtige Verpflegung und Fahrkosten** wie folgt geltend gemacht werden (Ansätze für die Steuerperioden 2011 - 2023):

- Bei einer **1-Zimmerwohnung** (Studio mit Bad und kleiner Küche bzw. Kochecke) sind die ortsüblichen, effektiven Mietkosten abziehbar. In diesem Fall wird der einfache Verpflegungskostenabzug gewährt, welcher pauschal Fr. 3’200.– im Jahr bzw. Fr. 15.– pro Tag beträgt; bei Verbilligung der Verpflegung durch den Arbeitgeber anders als in bar (Kantine, Abgabe von Gutscheinen, usw.) oder bei Verpflegung in Billigrestaurants ist der halbe Pauschalabzug (Fr. 1’600.– im Jahr bzw. Fr. 7.50 pro Tag) zulässig.

- Bei einer **Mehrzimmerwohnung** sind nur die ortsüblichen, anteilsmässigen effektiven Mietkosten für ein Zimmer zum Abzug zugelassen (Gesamtmiete dividiert durch Anzahl Zimmer). In diesem Fall wird der einfache Verpflegungskostenabzug gewährt, welcher pauschal Fr. 3’200.– im Jahr bzw. Fr. 15.– pro Tag beträgt; bei Verbilligung der Verpflegung durch den Arbeitgeber anders als in bar (Kantine, Abgabe von Gutscheinen, usw.) oder bei Verpflegung in Billigrestaurants ist der halbe Pauschalabzug (Fr. 1’600.– im Jahr bzw. Fr. 7.50 pro Tag) zulässig.

- Wenn **effektiv nur ein Zimmer gemietet wird**, sind die ortsüblichen effektiven Mietkosten zum Abzug zugelassen. In diesem Fall wird der doppelte Verpflegungskostenabzug gewährt, welcher pauschal Fr. 6’400.– im Jahr bzw. Fr. 30.– im Tag beträgt. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird oder wenn das Essen in einem preisgünstigen Lokal eingenommen werden kann, so wird für die entsprechende Mahlzeit nur der gekürzte Pauschalabzug gewährt, somit gesamthaft Fr. 4’800.– im Jahr bzw. Fr. 22.50 im Tag.

- Als **Fahrkosten** gelten die Auslagen für die regelmässige Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz mit einem **öffentlichen Verkehrsmittel** an den Wochenenden. Die Auslagen für ein Auto können nur in begründeten Ausnahmefällen zum Abzug zugelassen werden. Bei der direkten Bundessteuer können ab 2016 maximal Fahrkosten von Fr. 3000.– geltend gemacht werden.